



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9210-022930

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Verpflichtung zum regelmäßigen Wiederholen des Sehtests zur Sicherung der Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrzeugführern gefordert.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass sich immer mehr Kraftfahrzeuge (Kfz) auf den deutschen Straßen bewegen und das Auto noch immer die wohl unsicherste Art der Fortbewegung sei. Dies liege unter anderem daran, dass die Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis zwar zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllt werden müssten, jedoch danach nie wieder überprüft würden. Allerdings verschlechtere sich die Sehleistung eines jeden Menschen im Laufe der Zeit und viele nähmen die daraus resultierende Gefahr für den Straßenverkehr nicht wahr. Daher sollte, da ohnehin jeder Führerschein mit einem Ablaufdatum versehen werde, auch der Sehtest in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 138 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich alle an ihn gerichteten Eingaben, die auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zielen.

Einführend wird festgehalten, dass es sich bei dem auf 15 Jahre befristet ausgestellten Führerschein gemäß § 24a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) um eine amtliche Bescheinigung darüber handelt, dass eine Ermächtigung zum Führen eines Kfz erteilt wurde. Die Verlängerung des Führerscheins ist ein rein verwaltungstechnisches Verfahren, das die Gültigkeit der erworbenen Fahrerlaubnis nicht berührt.

Die Fahrerlaubnis der Klasse B, die das Führen eines Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg erlaubt, wird gemäß § 23 FeV unbefristet erteilt. Bei unbefristet erteilten Fahrerlaubnissen sind nur anlassbezogene Nachuntersuchungen möglich.

Allgemein gilt, dass nach der FeV nur Personen am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, die keine Fahreignungsmängel aufweisen. Körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Kfz sind daher auch Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 11 Absatz 1 Satz 1 FeV). Erweist sich ein Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 46 Absatz 1 FeV).

In Deutschland gibt es bereits Maßnahmen, wie z. B. das Fahreignungs-Bewertungssystem und die medizinisch-psychologische Untersuchung, um Fahrerlaubnisinhaber, die sich als ungeeignet zum Führen von Kfz erweisen, zu identifizieren und ihnen – falls erforderlich – die Teilnahme am Straßenverkehr zu untersagen.

Außerdem müssen sich Bus-, Lkw- und Taxifahrer, die besonders viel am Straßenverkehr teilnehmen und die darüber hinaus noch für von ihnen beförderte Personen Verantwortung tragen, regelmäßig zur Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis verdachtsunabhängigen Gesundheitsuntersuchungen unterziehen. Für Berufskraftfahrer sind zudem regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Die Forderung nach einer regelmäßigen Wiederholung des Sehtests insbesondere für ältere Menschen wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nicht unterstützt, da es keine hinreichenden wissenschaftlichen Belege gibt, die die Notwendigkeit einer solchen generalpräventiven Maßnahme rechtfertigen.



Das BMVI verfolgt die Unfallentwicklung älterer Kraftfahrer seit längerer Zeit. Die Unfallstatistiken zeigen, dass von älteren Kraftfahrern kein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Diese kompensieren altersbedingte Leistungsbeeinträchtigungen mit dem Vermeiden bestimmter Fahrten (z. B. in der Dämmerung oder Nacht) und fahren überwiegend ihnen bekannte Strecken.

Das BMVI setzt daher auf eine freiwillige Überprüfung der Fahrtauglichkeit. Diese kann in Zusammenarbeit der älteren Verkehrsteilnehmer mit ihren Hausärzten erfolgen. Aus diesem Grunde hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), eine dem BMVI nachgeordnete Behörde, einen Bericht „Handbuch zur Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer durch Ärzte“ erstellt. Weiterhin hat die BASt die Grundlagen für ein praxistaugliches „Screeningverfahren“ entwickelt, mit dem Hausärzte einschätzen können, ob bei dem Patienten verkehrssicherheitsrelevante Einschränkungen vorliegen könnten. Darüber hinaus wurde eine Weiterbildungsmaßnahme für Hausärzte zur Stärkung der Beratungskompetenz konzipiert und evaluiert, die in den letzten Jahren genutzt und auch bereits zertifiziert wurde. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung bzw. Fertigstellung der o. g. Instrumente und Maßnahmen ist ein prioritäres Ziel der BASt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ kontinuierlich durch das BMVI fortgeschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.